

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 30.10.2013
zu Ltg. -**211/J-1-2013**
L-Ausschuss

NÖ Jagdgesetz 1974
Änderung

SYNOPSIS

LF1-LEG-40/011-2013

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung der NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-28

Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):

„Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Artikel I

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im Punkt IV. des Inhaltsverzeichnisses wird die Zeile nach der Zahl „76“ durch folgende Zeilen ersetzt:

„Horstschutz	77
Schutz von Federwildarten	78“
2. Im § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort „(Falknerei)“ die Wortfolge „und Hüttenjagd“ eingefügt.
3. Im § 3 Abs. 5 tritt anstelle des Zitates „§ 77a“ das Zitat „§ 78“.
4. Im § 3a Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 80/2010“ das Zitat „BGBl. I Nr. 80/2013“.
5. Im § 14 Abs. 8, 9 und 10 entfällt jeweils der letzte Satz.
6. Im § 17a wird das Wort „Berufungen“ durch das Wort „Beschwerden“ ersetzt.
7. § 26 Abs. 1 Z. 1 lautet:
 - „1. eine einzelne physische Person, die im Zeitpunkt des Zuschlages bei der Versteigerung oder der Beschlußfassung des Jagdausschusses bei der Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens
 - von der Erlangung einer Jagdkarte nicht ausgeschlossen ist,

- das 24. Lebensjahr vollendet hat und
 - in den vorangegangenen zehn Jagdjahren in mindestens drei Jahren im Besitze einer gültigen niederösterreichischen Jagdkarte oder in mindestens fünf Jahren im Besitze einer in einem anderen Bundesland, in dem zur Erlangung der ersten Jagdkarte eine Eignungsprüfung vorgesehen ist, ausgestellten gültigen Jagdkarte war;“
8. Im § 27 Abs. 7a erster Halbsatz tritt anstelle des Zitates „Abs. 3“ das Zitat „Abs. 2“.
 9. Im § 28 Abs. 2 entfällt das Wort „endgültigen“ und wird das Wort „Berufungsverfahren“ durch das Wort „Beschwerdeverfahren“ ersetzt.
 10. § 32 Abs. 4 lautet:

„(4) Einer Beschwerde gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde mit dem die Erteilung des Zuschlages gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzt und der Zuschlag einem anderen Bieter erteilt wurde (Abs. 3), kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“
 11. Im § 32 Abs. 5 wird die Wortfolge „im Sinne des § 42 vorzugehen“ durch die Wortfolge „ein Genossenschaftsjagdverwalter zu bestellen (§ 42)“ ersetzt.
 12. Im § 35 Abs. 2 entfallen nach der Zahl „48“ das Zitat „Abs. 1“ und der letzte Satz.
 13. Im § 35 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Bescheides, demzufolge“ durch die Wortfolge „der Entscheidung, nach der“ ersetzt.
 14. Im § 39 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Bescheides, mit dem“ durch die Wortfolge „der Entscheidung, mit der“ ersetzt.
 15. Im § 39 Abs. 7 entfällt der dritte Satz und wird die Wortfolge „solchen Berufung“ durch die Wortfolge „Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.
 16. Im § 39 Abs. 8 wird die Wortfolge „des Bescheides, mit dem“ durch die Wortfolge „der Entscheidung, mit der“ ersetzt.
 17. Im § 41 Abs. 2 entfällt das Wort „endgültigen“ und wird das Wort „Berufungsverfahren“ durch das Wort „Beschwerdeverfahren“ ersetzt.
 18. Im § 44 Abs. 3 wird das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Erhalt“ ersetzt.
 19. Im § 48 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2.
 20. Im § 51 Abs. 5 entfällt nach der Zahl „48“ das Zitat „Abs. 1“.
 21. Im § 58 Abs. 8 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 135/2009“ das Zitat „BGBl. I Nr. 16/2013“.

22. Im § 60 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 135/2009“ das Zitat „BGBl. I Nr. 16/2013“ und wird nach dem Wort „Niederösterreich“ die Wortfolge „oder Wien“ eingefügt.
23. Im § 61 Abs. 1 Z. 2a tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 14/2012“ das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2012“.
24. Im § 65 Abs. 6 entfällt nach der Zahl „48“ das Zitat „Abs. 1“.
25. Im § 68 Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 135/2009“ das Zitat „BGBl. I Nr. 16/2013“.
26. Im § 70 Abs. 11 entfällt die Wortfolge „bis zu“.
27. Im § 73 Abs. 3 wird die Wortfolge „Jagdbare Tiere, für die“ durch die Wortfolge „Wild, für das“ ersetzt.
28. § 77 erhält die Überschrift „Horstschutz“.
29. § 77a Abs. 1 und 2 erhalten die Bezeichnung § 77 Abs. 1 und Abs. 2.
30. § 74 Abs. 6 erhält die Bezeichnung § 77 Abs. 3. In Abs. 3 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 77a Abs. 2“ das Zitat „§ 77 Abs. 2“.
31. § 78 erhält die Überschrift „Schutz von Federwildarten“.
32. § 77a Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung § 78 Abs. 1 und Abs. 2.
33. § 77a samt Überschrift entfällt.
34. Im § 79 tritt anstelle des Zitates „§ 74 Abs. 5“ das Zitat „§ 74 Abs. 4“.
35. Im § 81 Abs. 4 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.
36. Im § 81 Abs. 9 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.
37. Im § 87b Abs. 3 wird das Wort „ist“ durch die Wortfolge „hat die Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.
38. § 88 Abs. 5 entfällt.
39. Im § 89 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2.
40. Im § 110 Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 100/2011“ das Zitat „BGBl. I Nr. 33/2013“.
41. Im § 116 Abs. 2 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.
42. Im § 126 Abs. 4 Z. 7 wird am Ende der Ziffer der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt.
43. Im § 128a Abs. 4 wird das Wort „Beschwerde“ durch das Wort „Revision“ ersetzt.
44. Im § 134 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§§ 77a Abs. 3“ das Zitat „§§ 78“.
45. Im § 134 Abs. 4 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

46. Im § 135 Abs. 1 Z. 14 tritt anstelle des Zitates „§ 77a“ das Zitat „§ 77“.

47. Im § 135 Abs. 1 Z. 15 entfällt die Wortfolge „oder 6“.

48. Im § 136 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 77a“ das Zitat „§ 77“.

Artikel II

Art. I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Diese beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-28, wurde an folgende Stellen zur Begutachtung versandt:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Forstwirtschaft
7. die Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
8. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, z.H: Herrn Bezirkshauptmann w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
9. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
10. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
11. die Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
12. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
13. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
14. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
15. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
16. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
17. Abteilung Naturschutz
18. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflerg. 6/V, 1010 Wien

19. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien

20. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hoferstraße 6, 3100

St. Pölten

21. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien

22. NÖ Umweltschutzverband, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

23. Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

„Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 5. August 2013 abzugeben.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ:

„Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und teilt dazu mit, dass dagegen keine Einwände, auch hinsichtlich des Konsultationsmechanismus, geltend gemacht werden.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle:

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 23. Juni 2013 mitteilen, dass gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes kein Einwand erhoben wird.“

NÖ Landes- Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Jagdgesetzes keinen Einwand.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Seitens der Wirtschaftskammer Niederösterreich ergeht **KEIN EINWAND!**“

Magistrat der Stadt St. Pölten:

„Gegen die Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 besteht von Seiten des Magistrates der Stadt St. Pölten, Fachbereich Behörden kein Einwand.“

2. Besonderer Teil**A) Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-28, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:****Zu Art. I Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):**NÖ Landesjagdverband:

„Bei der Ziffer 1 sollte folgende Änderung vorgenommen werden:

Einfügen der Zelle: Weiterbildung der Jagdpächter 26a“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Art. I Z. 6 (§ 17a):**Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:****„Zu Z 6 (§ 17a):**

Ein genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels ist im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof entwickelte Rechtsprechung zum rechtsstaatlichen Prinzip bedenklich (vgl. VfSlg. 15.511/1999, 16.460/2002, 17.340/2004). Der Verfassungsgerichtshof hat einen solchen generellen Ausschluss für zulässig erachtet, wenn das Rechtsschutzrisiko in einer geringen Belastung besteht und voller ex post-Ausgleich besteht (VfSlg. 16.994/2003), wenn Gefahr im Verzug besteht (VfSlg. 17.346/2004) oder wenn der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einem Ausgleich der Interessen des Beschwerdeführers einerseits und öffentlichen Interessen andererseits dient (VfSlg. 18.383/2008). Es wäre daher zu prüfen, ob vergleichbare Gründe vorliegen, die den Ausschluss der aufschiebenden Wirkungen einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht rechtfertigen. Außerdem wäre zu prüfen, ob eine solche Abweichung von § 13 Abs. 1 VwGVG im Sinn des Art. 136 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist.“

Im Zuge der Jagdgebietsfeststellung werden die Jagdgebiete in NÖ für den Zeitraum der nächstfolgenden Jagdperiode festgestellt. Für den Fall, dass eine solche Feststellung zum Zeitpunkt des Beginnes der Jagdperiode noch nicht rechtskräftig ist, ist es daher absolut erforderlich, dass eine vorläufige Regelung der Feststellung der Jagdgebiete gilt. Ansonsten könnten die betreffenden Jagdgebiete weder als Eigenjagdgebiete noch als Teil des Genossenschaftsjagdgebietes bejagt werden. Darin läge jedoch eine Verletzung des zwingenden öffentlichen Interesses an einer den Zielsetzungen der jagdrechtlichen Regelungen entsprechenden Jagdwirtschaft (vgl. dazu etwa das Erkenntnis des VwGH vom 11. September 1978, ZI. 1160/78). Die Regelung ist daher weiterhin erforderlich im Sinne der vom Bundeskanzleramt zitierten Judikatur des VfGH. Der Anregung konnte daher nicht entsprochen werden.

Zu Art. 1 Z. 7 (§ 26 Abs. 1 Z. 1):**NÖ Landesjagdverband:**

„Bei der Ziffer 7 sollte in § 26 Abs. 1 Ziff. 1 neu folgender neuer dritte Unterpunkt eingefügt werden:

- **In den vorangegangenen drei Jahren an mindestens einem Weiterbildungskurs im Sinne des § 26a teilgenommen hat und**

Eine Ziffer 7a sollte eingefügt werden:

§ 26a lautet:**§26a****Weiterbildung der Jagdpächter**

- (1) **Jagdpächter bzw. bei Jagdgesellschaften Jagdleiter müssen an Weiterbildungskursen, die die Themen Recht und Sicherheit zum Gegenstand haben und vom NÖ Landesjagdverband zu veranstalten sind, teilnehmen. Über deren Besuch ist eine Bestätigung auszuteilen. Nimmt ein Jagdpächter innerhalb von drei Jahren nicht zumindest an einem Kurs teil, ist ihm die Pächtereignung bis zum Nachweis der Teilnahme an einem solchen Weiterbildungskurs abzuerkennen.**
- (2) **Der NÖ Landesjagdverband hat der zuständigen Behörde zu melden, wenn ein Jagdpächter bzw. Jagdleiter der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nachkommt.**

Begründung:

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre soll dem Thema Recht und Sicherheit bei der Jagdausübung verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Aus diesem Grund erscheint es erforderlich, dass Jagdpächter, bei Jagdgesellschaften der Jagdleiter, regelmäßig Weiterbildungskurse besuchen, bei denen ihnen die rechtlichen Vorschriften und die Sicherheitsregeln in Erinnerung gerufen werden. Sollte ein Pächter dieser Verpflichtung nicht binnen der gesetzlichen Frist von drei Jahren nachkommen, ist ihm die Pächtereignung mit Bescheid abzuerkennen. Die Setzung einer Nachfrist bis zur Absolvierung der Weiterbildung ist nicht vorgesehen. Bei Einzelpächtern folgt aus dem Verlust der Pächtereignung die Auflösung des Pachtverhältnisses (vgl. § 48 Z. 2), bei Jagdgesellschaften ist unverzüglich ein neuer Jagdlei-

ter zu bestellen, der die Pächtereignung besitzt, andernfalls ist das Pachtverhältnis ebenfalls aufzulösen (vgl. § 27 Abs. 7a).

Die Regelungen der §§ 26 Abs. 1 Z. 1 und 26a (neu) sind jener der §§ 67 Abs. 1 Z. 6 und 68a (Weiterbildung für Jagdaufseher) nachgebildet und sollen auch für Eigenjagdberechtigte, die die Jagd selbst ausüben (vgl. § 52 Abs. 1 und 2 (neu)), für Jagdverwalter von Eigenjagdgebieten (vgl. § 52 Abs. 3 (neu)) und Genossenschaftsjagdverwalter (vgl. § 43 Abs. 2) gelten.

Der Landesjagdverband würde der Übertragung der in dieser Bestimmung angeführten Aufgaben zustimmen.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu Art. I Z. 10 (§ 32 Abs. 4):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Artikel I Z. 10:

Nach dem Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ sollte ein Beistrich gesetzt werden; das zweitfolgende Wort „dem“ sollte durch das Wort „der“ ersetzt werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Art. I Z. 17:

NÖ Landesjagdverband:

„Folgende Ziffer 17a sollte eingefügt werden:

In § 43 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

§ 26a gilt sinngemäß.

Begründung:

Der Genossenschaftsjagdverwalter soll die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen wie ein Jagdpächter. Daher soll auch für ihn der Besuch eines Weiterbildungskurses nach § 26a zwingend erforderlich sein. In sinngemäßer Anwendung des § 26a ist das Vorliegen eines solchen Weiterbildungskurses sowohl eine Bestellungs voraussetzung als auch ein Widerrufsgrund.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Art. I Z. 20:

NÖ Landesjagdverband:

„Folgende Ziffer 20a sollte eingefügt werden:

Im § 52 werden folgende Absätze 1 und 2 neu eingefügt und erhält der bisherige Text des § 52 die Bezeichnung (3):

(1) Der Eigentümer eines unverpachteten Eigenjagdgebietes, der im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist, kann die Jagd selbst ausüben. § 26a gilt sinngemäß.

(2) Der Beginn der Jagdausübung ist der Behörde acht Wochen vorher unter Beilage eines Jagdprüfungszeugnisses bzw. einer Kursbestätigung über den Besuch eines Weiterbildungskurses im Sinne des § 26a, die nicht älter als drei Jahre sein dürfen, anzuzeigen. Die Behörde hat binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige die Jagdausübung zu untersagen, wenn die Jagdprüfung des Eigentümers länger als drei Jahre zurückliegt und er in den vorangegangenen drei Jahren nicht an mindestens einem Weiterbildungskurs im Sinne des § 26a teilgenommen hat. Einer Beschwerde gegen eine solche Entscheidung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Begründung:

Die Regelungen des § 26a sollen auch für jene Eigenjagdberechtigten gelten, die die Jagd in ihrem eigenen Eigenjagdgebiet selbst ausüben und auch für Jagdverwalter von Eigenjagdgebieten (vgl. den Verweis auf § 43 Abs. 2 in § 52 Abs. 3 (neu)). Die Jagd kann- wie bisher- nur von Alleineigentümern selbst ausgeübt werden. Gibt es eine Miteigentümergeinschaft gilt- ebenso wie bisher- die Regelung des Abs. 3, nach der ein Jagdverwalter zu bestellen ist.

Durch den Verweis auf die Bestimmung des § 26a in Abs. 1 (neu) soll klargestellt werden, dass die Befugnis zur Ausübung der Jagd dann zu widerrufen ist, wenn fristgerecht kein Weiterbildungskurs besucht wurde. Bei Eigenjagdberechtigten, die die Jagd selbst ausüben und deren Jagdprüfung nicht länger als drei Jahre davor abgelegt wurde, ist die Frist für den erstmaligen Besuch eines Weiterbildungskurses ab dem Zeitpunkt der Ablegung der Jagdprüfung zu berechnen (vgl. auch Abs. 2 (neu)).

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde, mit der die Ausübung der Jagd wegen des Nicht-Besuchens eines Weiterbildungskurses untersagt wird, ist erforderlich. Es wäre sonst möglich, die Bestimmung mithilfe einer Beschwerde zu umgehen und während des Beschwerdeverfahrens den Kurs nachzuholen.

Während des laufenden Verfahrens könnte die Jagd ohne Weiterbildung weiter ausgeübt werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Art. I Z. 30:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Artikel I Z. 30:

Zur Klarstellung könnte im zweiten Teil der Änderungsanordnung ein Zitat des § 77 eingefügt werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Art. I Z. 37 (§ 87b):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Artikel I Z. 37:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

In § 87b Abs. 3 wird das Wort „ist“ vor dem Wort „auch“ durch die Wortfolge „hat die Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Art. I Z. 39:

NÖ Landesjagdverband:

„Folgende Ziffer 39a sollte eingefügt werden:

In § 95 Abs. 2 wird nach dem Wort „Verwendung“ die Wortfolge „von Langwaffen zur Abgabe von Fangschüssen auf in Kastenfallen gefangenes Schwarz-

wild und“ sowie nach dem Wort „und“ die Wortfolge „bei Faustfeuerwaffen weiters“ eingefügt:

Begründung:

Die Abgabe von Fangschüssen auf in Kastenfallen gefangenes Schwarzwild sollte auch mit Jagdgewehren (Langwaffen) für kleinere Zentralfeuerpatronen etwa im Kaliber .22 Hornet oder für Randfeuerpatronen etwa im Kaliber .22 zulässig sein, da die Gefahr für den den Fangschuss abgebenden Jäger und auch den begleitenden Jagdhund und die Kastenfalle selbst (zerstörende Wirkung) wesentlich reduziert wäre. In diesen Fällen sollte nur die Geschoßenergie (E₀) von mindestens 250 Joule, nicht jedoch auch der Kaliberdurchmesser von mindestens 8,5 mm -wie bei der Verwendung von Faustfeuerwaffen für Fangschüsse auf Schalenwild- vorliegen. Da die Reduktion von Schwarzwild künftig in Niederösterreich auch unter verstärktem Einsatz von Kastenfallen für den Fang von Nachwuchsstocken des Schwarzwildes geschehen wird, sollten auch Langwaffen dieser gängigen kleineren Kaliber zur Abgabe von Fangschüssen in Kastenfallen, die für den Jäger, den Jagdhund und die Kastenfallen selbst weniger gefährlichen sind, erlaubt sein.

Der Anregung wurde entsprochen.

B) Zu den Erläuterungen der beabsichtigten Änderungen des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-28, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Die Ausführungen in Punkt 9. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen könnten im Hinblick auf die Einführung der Hüttenjagd hinterfragt werden.“

Der Anregung wurde entsprochen und klargestellt, dass die Einfügung der Hüttenjagd lediglich Problemen in der Vollziehung vorbeugen soll.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„In den Erläuterungen zu den §§ 35 Abs. 3 und 39 Abs. 2 und 8 könnten die Ausführungen zur Rechtskraft relativiert werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„In den Erläuterungen zu § 128a Abs. 4 sollte klargelegt werden, woraus sich die Parteistellung des Disziplinaranwaltes im Disziplinarverfahren ergibt.“

Der Anregung wurde entsprochen und der Hinweis aufgenommen, dass sich diese Parteistellung aus der Satzung des NÖ Landesjagdverbandes ergibt.